



Auf dem Podest bei den Hessischen Jugendmeisterschaften 2014:
Die Platzierten in der Doppelkonkurrenz der Mädchen (oben) und der Jungen (unten).
(Foto: Peter Krippendorf)



SCHIEDSRICHTERORDNUNG

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Allgemeines	158
2	Organisation	158
3	Schiedsrichter-Qualifikation	158
4	Aufgaben	159
5	Schiedsrichter-Einsatz	159
6	Lehr- und Prüfungsordnung	160
7	SR-Lizenzen	161
8	Kostenerstattung	163
9	Schlussbestimmungen	163

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

1 Allgemeines

1.1

Zweck der Schiedsrichterordnung ist es, einheitliche Richtlinien für Schiedsrichter im HTTPV zu schaffen und zu erhalten.

1.2

Die Schiedsrichterordnung ist der Satzung des HTTPV als Anhang zugeordnet und für alle Verbandsangehörigen bindend.

2 Organisation

2.1 Ressortleiter Schiedsrichter (RL SR)

Der RL SR wird vom Verbandstag gewählt. Der Amtsinhaber muss VSR sein oder eine höhere SR-Qualifikation besitzen.

2.2 Schiedsrichterausschuss (SRA)

Der SRA setzt sich zusammen aus dem Ressortleiter Schiedsrichter (Vorsitzender) und vier Beisitzern, die mindestens VSR sein sollten. Die Beisitzer werden ebenfalls vom Verbandstag gewählt. Kompetenz und Aufgabenverteilung innerhalb des SRA regelt dieser eigenständig.

2.3 Kreisschiedsrichterwart (KSRW)

Kreisschiedsrichterwarte werden durch die Kreistage gewählt. Sie berichten fachlich dem SRA und müssen mindestens KSR sein.

Steht beim Kreistag ein Kandidat ohne Schiedsrichterlizenz zur Wahl an, so kann dieser nach erfolgter Wahl das Amt nur dann länger als ein Jahr ausüben, wenn er innerhalb dieses Jahres eine Schiedsrichterlizenz erworben hat.

2.4

Der unter 2.1 bis 2.3 genannte Personenkreis ist verpflichtet, die jeweilige HTTPV-Schiedsrichterlizenz während der Amtszeit als aktive Lizenz zu führen.

3 Schiedsrichter-Qualifikation

3.1 Kreisschiedsrichter (KSR)

KSR ist, wer Verbandsangehöriger ist, an einem KSR-Lehrgang teilgenommen und die Prüfung bestanden hat. Dies wird mit einer KSR-Lizenz dokumentiert. Der Inhaber der Lizenz muss mindestens 14 Jahre alt sein.

3.2 Verbandsschiedsrichter (VSR)

VSR ist, wer Verbandsangehöriger ist, als aktiver KSR mindestens 3 Jahre tätig war, an einem VSR-Lehrgang teilgenommen und die Prüfung bestanden hat. Dies wird mit einer VSR-Lizenz dokumentiert. Nach bestandener VSR-Prüfung erlischt die KSR-Lizenz.

3.3 Nationale Schiedsrichter (NSR)

NSR ist, wer als VSR eine entsprechende SR-Prüfung des DTTB mit Erfolg abgelegt hat.

3.4 Internationaler Schiedsrichter (IU = International Umpire)

IU ist, wer als NSR eine entsprechende SR-Prüfung der ITTF mit Erfolg abgelegt hat.

4 Aufgaben

4.1

Der SRA regelt alle Schiedsrichteraufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des HTTPV in eigener Zuständigkeit. Für die zu treffenden Maßnahmen trägt er die volle Entscheidungskompetenz. Der SRA arbeitet eng mit den KSRW zusammen.

Zu den Aufgaben des SRA zählen u.a.:

- Einsatz von Schiedsrichtern auf Bundesebene, soweit nicht vom DTTB geregelt,
- Einsatz von Schiedsrichtern auf Verbandsebene,
- Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern,
- Vergabe und Aberkennung von SR-Lizenzen,
- Auswahl und Nominierung geeigneter VSR für die Ausbildung zum NSR,
- Auswahl und Nominierung geeigneter NSR für die Ausbildung zum internationalen Schiedsrichter, sofern nicht vom DTTB anders geregelt,
- Überwachung einheitlicher Regelanwendung,
- Einhaltung von Abschnitt 3 (C) der Wettspielordnung des HTTPV,
- Kommunikation mit SR-Organisationen außerhalb des HTTPV,
- Turniergenehmigungen für international-, bundes-, landes-, bezirks- und kreisoffene Turniere und Stellungnahme zu Anträgen für international- und bundesoffene Turniere mit einem Preisgeld über 10.000,00 €,
- Erarbeitung von Richtlinien für die Schiedsrichterarbeit,
- Durchführung von Arbeitstagen mit den KSRW.

4.2

Der KSRW hat die Aufgabe, die Schiedsrichterangelegenheiten auf Kreisebene zu regeln. Dazu zählen u.a.:

- Einsatz von OSR zu allen den Kreis betreffenden Veranstaltungen und Meisterschaftsspielen, soweit nicht vom SRA geregelt,
- Ausbildung und Fortbildung von KSR nur in Zusammenarbeit mit dem SRA,
- Auswahl und Nominierung geeigneter KSR für die Ausbildung zum VSR,
- Unterstützung des SRA in allen den Bereich Schiedsrichter betreffenden Aufgabenstellungen,
- Teilnahmepflicht an den jährlichen Arbeitstagen mit dem SRA.

5 Schiedsrichter-Einsatz

5.1

Die Schiedsrichter müssen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben. Sie haben sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach den Regeln und den jeweils zutreffenden Ordnungen der ITTF, des DTTB und des HTTPV zu richten.

5.2

Schiedsrichter (SR) können eingesetzt werden als:

- Oberschiedsrichter (OSR),
- SR-Einsatzleiter bei Großveranstaltungen (SRE),
- Schiedsrichter (SR),
- Racket Tester (RT),
- Schiedsrichterassistent (Linienrichter, Aufschlagrichter, Zeitnehmer, Schlagzähler, Zählgerätediener).

5.3

Grundsätzlich werden die Schiedsrichter auf Verbandsebene oder höher vom SRA, auf Bezirksebene durch den zuständigen KSRW (in dessen Kreis die Bezirksveranstaltung ausgetragen wird) und auf Kreisebene vom KSRW eingesetzt.

5.4

Alle Schiedsrichter haben bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung zu tragen. Diese besteht für KSR und VSR aus einer langen, schwarzen Hose, einem schwarzen langärmeligen Hemd mit dem Schiedsrichterabzeichen des Verbandes und Sportschuhen. Nationale und Internationale Schiedsrichter tragen die vom DTTB vorgeschriebene Kleidung.

Unentschuldigtes Fernbleiben von einem Einsatz wird als Verstoß gegen SRO 5.7 gewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

5.5

Ein SR hat das Namensschild auf der linken Seite oberhalb der Brusttasche zu tragen. Funktionsschilder (OSR, SRE, RT) werden unterhalb des Namensschildes geführt.

5.6

Der SRA nominiert Schiedsrichter für jeweils anstehende Aufgaben als OSR, RT, SR-Einsatzleiter bzw. Schiedsrichter. Der verbindliche Einsatzplan wird auf der Homepage des HTTV veröffentlicht.

5.7

Sofern nicht anderweitig geregelt, finden sich alle eingesetzten Schiedsrichter eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn am Einsatzort ein und sind während der gesamten Veranstaltung anwesend. OSR nehmen an der Auslosung teil.

Ein Einsatztausch im Vorfeld einer Veranstaltung ist nach Rücksprache mit dem einteilenden Organ / SRA grundsätzlich möglich.

6 Lehr- und Prüfungsordnung**6.1**

Träger der Lehrtätigkeit für Schiedsrichter des HTTV ist der SRA. Die Lehrtätigkeit basiert inhaltlich auf den vom SRA des DTTB erlassenen Bestimmungen.

6.2

Lehrgänge mit Prüfung zum VSR werden vom SRA durchgeführt. Lehrgangsdauer, Lehrgangsinhalt und Prüfungsumfang werden unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften des DTTB festgesetzt. Dem Prüfungsausschuss müssen der RL SR und mindestens ein weiteres Mitglied des SRA angehören. Die KSRW benennen die Kandidaten für den VSR-Lehrgang an den SRA. Der SRA entscheidet über die Zulassung der Kandidaten zur VSR-Prüfung.

6.3

Lehrgänge zum KSR werden von dem zuständigen KSRW in Verbindung mit dem SRA durchgeführt. Lehrgangsdauer, Lehrgangsinhalt und Prüfungsumfang werden vom SRA verbandseinheitlich festgesetzt, der auch für die Abnahme der Prüfung verantwortlich ist.

6.4

Es werden jährlich Fortbildungsveranstaltungen für Schiedsrichter, getrennt nach VSR und KSR, durchgeführt. Dauer und Inhalt der Fortbildungsmaßnahmen werden vom SRA verbandseinheitlich festgesetzt. Die Bestellung der jeweiligen Lehrgangleiter erfolgt in Abstimmung mit dem SRA.

6.5

Nimmt ein nationaler oder internationaler Schiedsrichter an einer Bildungsmaßnahme des DTTB teil, so wird ihm dies als Fortbildung im Sinne von 7.3 für 2 Jahre als Fortbildung im HTTV angerechnet. Den Nachweis führt der betreffende SR.

6.6

Jeder VSR kann ohne Angabe von Gründen seine aktive VSR-Lizenz, unter Verlust derselben, in eine KSR-Lizenz umwandeln.

7 SR-Lizenzen**7.1**

Teilnehmer, die einen Lehrgang zum VSR oder KSR bestanden haben und sich für eine aktive Schiedsrichtertätigkeit bereit erklären, erhalten einen SR-Ausweis. Der Ausweis ist Eigentum des HTTV und verbleibt während der aktiven Schiedsrichtertätigkeit beim Inhaber.

7.2

Der Schiedsrichter kann nur einem Verein, in dem er Mitglied ist (den Nachweis hat der Verein zu führen), seine Lizenz zur Verfügung stellen. Ein Vereinswechsel ist dem Schiedsrichterausschuss über die HTTV-Geschäftsstelle mitzuteilen. Der Übergang der Lizenz auf den neuen Verein ist nur zum 01.07. eines Jahres möglich.

Der Verein ist verpflichtet, den Kontakt mit den Schiedsrichtern zu pflegen, deren Lizenz bei ihm geführt werden. Jede Namens- und Anschriftenänderung eines Schiedsrichters ist der HTTV-Geschäftsstelle mitzuteilen.

7.3

Alle Schiedsrichter im HTTV sind verpflichtet, mindestens alle zwei Spielzeiten (WO A 7) an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen, wodurch die Lizenzgültigkeit entsprechend verlängert wird.

Zu der Fortbildungsveranstaltung meldet sich der Schiedsrichter über das Internetportal click-TT an. Alle Schiedsrichter im HTTV müssen ihre Lizenz aktiv pflegen; daher sind sie verpflichtet, mindestens dreimal innerhalb einer Spielzeit an einer Veranstaltung als OSR, SRE, RT bzw. SR mitzuwirken.

Eine Schiedsrichterlizenz wird auf „ruhend“ gesetzt, wenn der Schiedsrichter zwei Spielzeiten lang nicht die erforderlichen Einsätze wahrgenommen hat. Er verliert damit auch den Status, als Schiedsrichter gemeldet und anerkannt zu werden (ruhende Lizenz gemäß SRO 7.5). Durch den Besuch einer Fortbildung im folgenden Kalenderjahr kann die Lizenz wieder auf „aktiv“ gesetzt werden. Voraussetzung ist die Bereitschaft, auch in der Zukunft Einsätze zu leisten. In begründeten Fällen kann der SRA von einer außer Kraft Setzung der Lizenz (ruhende Lizenz gemäß SRO 7.5) absehen.

7.3.1

Der Schiedsrichter hat am Tag der Fortbildung seine innerhalb der letzten zwei Spielzeiten geleisteten Einsätze auf dem offiziellen Formblatt des SRA anzugeben.

Kann der Schiedsrichter den erforderlichen Nachweis auf Anforderung nicht erbringen, wird die Teilnahme an der Fortbildung im Sinne von SRO 7.3 nicht anerkannt.

7.4

Wird die Teilnahme an einer der Lizenzverlängerung dienenden Fortbildungsmaßnahme versäumt, so erlischt die Lizenz. Über Ausnahmen entscheidet der SRA

7.5

Eine SR-Lizenz kann vom Inhaber jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, zurückgegeben werden.

Der Schiedsrichter kann seine aktive Lizenz einmalig bis maximal drei Jahre ruhen lassen. Der Schiedsrichter hat dies dem Schiedsrichterausschuss und seinem Verein mindestens zwei Monate vor spätestens bei Eintritt in die Ruhephase unter Nennung des Zeitraumes mitzuteilen.

Der Schiedsrichter hat darüber seinen Verein zu informieren.

Eine ruhende Lizenz ist keinem Verein zugeordnet.

Eine ruhende Lizenz kann nur durch eine entsprechende Bildungsmaßnahme unter Angabe von Einsatznominierungen für 1 Jahr reaktiviert werden.

Ein Schiedsrichter, der das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 20 Jahre aktiv Einsätze geleistet hat, kann auf eigenen Wunsch von seinen Pflichten entbunden werden (Emeritus).

Seine Lizenz ist keinem Verein zuzuordnen.

Eine als Emeritus geführte Lizenz kann nur durch eine KSR-Ausbildung mit Erwerb der KSR-Lizenz aufgehoben werden.

7.6

Der SRA ist berechtigt, eine Abmahnung auszusprechen oder eine SR-Lizenz mit der Auflage einer Fortbildung vorübergehend außer Kraft zu setzen oder abzuerkennen. Beispielhafte Gründe dafür können sein:

- Fehlende Bereitschaft Schiedsrichtereinsätze gemäß SRO 7.3 zu erfüllen,
- wiederholtes, grob fehlerhaftes oder inkompetentes Auftreten als SR in allen Funktionen,
- Verhalten, welches das Ansehen der Schiedsrichter, des HTTV oder des Tischtennisportes schädigt;
- Abrechnungsbetrug;
- Teilnahme als Spieler während eines Einsatzes als OSR, SRE, RT oder SR am selben Veranstaltungstag (SRO 5.4 ist zu beachten);
- wiederholtes Tragen fallscher oder fehlerhafter SR-Kleidung;
- Konsum alkoholhaltiger Getränke während der Einsatzzeit;
- beleidigendes oder verletzendes Verhalten gegenüber Spielern, Zuschauern oder Offiziellen;
- wiederholter Verstoß gegen SRO 5.7;
- Coaching von Spielern;
- Wahrnehmung von SR-Aufgaben durch den OSR;
- falsche Angaben bezüglich der Einsatzstatistik zur Lizenzverlängerung.

Dem betroffenen Schiedsrichter ist vorab die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.

Gegen die Entscheidung des SRA nach SRO 7.6 ist das Rechtsmittel des Einspruchs gemäß RO 2.2.6.1 zulässig.

KSRW und Mitglieder des SRA haben in Bezug auf die oben angeführten Punkte eine höhere Vorbildfunktion.

7.7

Ist eine SR-Lizenz aberkannt (entzogen) worden, kann diese frühestens nach 2 Jahren erneut als KSR-Lizenz erworben werden.

7.8

Vereine, die wegen Lizenzentzugs oder Todes ihres Schiedsrichters nach dem 01.07. eines Kalenderjahres nicht mehr der SR-Pflicht nachkommen können, sind einmalig bei der darauf folgenden Schiedsrichterüberprüfung von der Schiedsrichterpflicht befreit.

7.9

Nach Erlöschen der Lizenz hat der SR die bei Bildungsmaßnahmen erhaltenen Materialien nebst SR-Lizenz innerhalb von 6 Monaten vollständig an die Geschäftsstelle zurückzugeben. Liegen der Geschäftsstelle nach diesem Zeitraum die Materialien nicht vor, wird der zuletzt in der Lizenz geführte Verein zu einem Materialkostenbeitrag herangezogen, der vom VP Finanzen jährlich neu festgelegt wird.

8 Kostenerstattung**8.1**

Die Tätigkeit des Schiedsrichters ist ehrenamtlich.

8.2

Für einen durch die zuständigen Verbandsorgane bestellten SR-Einsatz erhalten die Schiedsrichter ihre Reisekosten nach den jeweils gültigen Sätzen des HTTV (bei HTTV-Veranstaltungen) bzw. die des DTTB (bei DTTB-Veranstaltungen) erstattet.

Bei offenen Turnieren im Verbandsgebiet erhalten die Schiedsrichter ihre Reisekosten nach den jeweils gültigen Sätzen des HTTV vom Veranstalter/Ausrichter.

9 Schlussbestimmungen

Der SRA ist dafür verantwortlich, Ausführungsbestimmungen und ergänzende Definitionen in eigenen „Richtlinien für Schiedsrichter im HTTV“ zu erarbeiten. Diese gelten als Anhang zur Schiedsrichterordnung.